

Übersicht Lärmschutzbereich Verkehrsflughafen Bremen

Stand: 05. September 2011

	Schutzzone	Rechtliche Folgen
1.	<p>Im gesamten Lärmschutzbereich</p> <p>(Tag-Schutzzone 1 und 2, Nacht-Schutzzone)</p>	<p>a) <u>§ 5 Abs. 1 S. 1 FlugLG</u>: Die Errichtung von Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungsheimen und ähnlicher in gleichen Maß schutzbedürftigen Einrichtungen ist untersagt</p> <p><i>Ausnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs (d. h. vor dem 23.12.2009) lag schon eine Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungsfreiheit vor, § 5 Abs. 4 FlugLG - die nach Landesrecht zuständige Behörde erlässt eine Ausnahme gem. § 5 Abs. 1 S. 3 FlugLG. Dann sind bei der Errichtung der baulichen Anlage die Schallschutzanforderungen gem. §§ 6, 7 FlugLG i. V. m. Zweite FlugLSV zu beachten. Mögliche Ansprüche auf Aufwendungsersatzung gem. § 9 Abs. 1 und 2 FlugLG bestehen in diesem Fall nicht. <p>b) <u>§ 8 Abs. 1 S. 1 FlugLG</u>: Ggf. kann ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für durch Bauverbot bedingte Wertminderungen und verlorene Aufwendungen für den Grundstückseigentümer bestehen. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Behörde festgesetzt. Zahlungspflichtiger ist der Flugplatzhalter.</p>
2.	<p>Tag-Schutzzonen (1 und 2)</p>	<p>a) <u>§ 5 Abs. 1 S. 2 FlugLG</u>: Die Errichtung von Schulen, Kindergärten und ähnlicher in gleichen Maß schutzbedürftige Einrichtungen ist untersagt.</p> <p><i>Ausnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs (d. h. vor dem 23.12.2009) lag schon eine Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungsfreiheit vor, § 5 Abs. 4 FlugLG - die nach Landesrecht zuständige Behörde erlässt Ausnahme gem. § 5 Abs. 1 S. 3 FlugLG. Dann sind bei der Errichtung der Anlage die Schallschutzanforderungen gem. §§ 6, 7 FlugLG i. V. m. Zweite FlugLSV zu beachten. Mögliche Ansprüche auf Aufwendungsersatzung gem. § 9 Abs. 1 und 2 FlugLG bestehen in diesem Fall nicht. <p>b) <u>§ 8 Abs. 1 S. 1 FlugLG</u>: Ggf. kann ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für durch Bauverbot bedingte Wertminderungen und verlorene Aufwendungen für den Grundstückseigentümer bestehen. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Behörde festgesetzt. Zahlungspflichtiger ist der Flugplatzhalter.</p>

3.	Tag-Schutzzone 1	<p>a) <u>§ 5 Abs. 2 FlugLG</u>: Die Errichtung von Wohnungen ist grundsätzlich untersagt.</p> <p><i>Ausnahmen:</i></p> <p>- § 5 Abs. 3 FlugLG sieht weitreichende Ausnahmen vor. So gilt das Verbot u. a. nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungen, die gem. § 35 BauGB im Außenbereich zulässig sind • Wohnungen im Geltungsbereich eines vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten Bebauungsplans, sofern mit der Errichtung innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung des Lärmschutzbereichs begonnen wird • Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB <p>In diesen Fällen sind bei der Errichtung die Schallschutzanforderungen gem. §§ 6, 7 FlugLG i. V. m. Zweite FlugLSV zu beachten;</p> <p>- gemäß § 5 Abs. 4 FlugLG gilt das Bauverbot nicht, wenn vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs schon Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungsfreiheit vorlag.</p> <p>b) <u>§ 8 Abs. 1 S. 1 FlugLG</u>: Ggf. kann ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für durch Bauverbot bedingte Wertminderungen und verlorene Aufwendungen für den Grundstückseigentümer bestehen. Die Entschädigung wird durch die zuständige Behörde festgesetzt. Zahlungspflichtiger ist der Flughafenbetreiber</p> <p>c) <u>bei bereits errichteten Gebäuden/ bestehender Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungsfreiheit:</u></p> <p>aa) <u>§ 9 Abs. 1, 10 FlugLG</u>: Ggf. kann ein Anspruch auf Aufwendungsersatz für erforderliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe des § 9 Abs. 3, 4 FlugLG i. V. m. Zweite FlugLSV bestehen. Grundsätzlich können Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schutzbedürftigen Einrichtungen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 FlugLärmG und Wohnungen erstattet werden. Dabei müssen bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen vorgenommen werden, die die Einwirkungen durch Fluglärm mindern. Umfassungsbauteile sind Bauteile, die die Anlage nach außen abschließen wie z. B. Fenster, Türen, Rolladenkästen, Wände, Dächer. Nachbesserungen sind gegenüber einem Austausch vorrangig. Durch die Maßnahmen müssen die Dämmmaß-Werte des § 5 Zweite FlugLSV erreicht werden. Was dafür im Einzelfall erforderlich ist, ist durch einen Gutachter zu bestimmen. <u>Siehe dazu auch:</u> Informationsblatt Aufwendungserstattung</p> <p>bb) <u>§ 9 Abs. 5 FlugLG</u>: Sieht eine angemessene</p>
----	------------------	---

		Entschädigung in Geld für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs durch Fluglärm vor. Diese Vorschrift gilt nur bei neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplätzen und ist daher in Bremen <u>nicht einschlägig</u> .
4.	Tag-Schutzzone 2	<u>§ 6 FlugLG</u> : Wohnungen dürfen grundsätzlich errichtet werden, jedoch sind dabei die Schallschutzanforderungen von §§ 6, 7 FlugLG i. V. m. Zweite FlugLSV zu beachten. Die eventuellen Mehrkosten hat der Bauherr zu tragen.
5.	Nacht-Schutzzone	<p>a) <u>§ 5 Abs. 2 FlugLG</u>: Die Errichtung von Wohnungen ist grundsätzlich nicht gestattet.</p> <p><i>Ausnahmen:</i> Es gelten die Ausnahmen von § 5 Abs. 3 und 4 FlugLG (s. <i>Ausnahmen</i> zu 3. a))</p> <p>b) <u>§ 8 Abs. 1 S. 1</u>: Ggf. kann ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für durch Bauverbot bedingte Wertminderungen und verlorene Aufwendungen für den Grundstückseigentümer bestehen. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Behörde festgesetzt. Zahlungspflichtiger ist der Flughafen.</p> <p>c) <u>bei bereits errichteten Gebäuden/ bestehender Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungsfreiheit</u></p> <p><u>§ 9 Abs. 2, 10</u>: Ggf. kann ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen einschließlich Belüftungseinrichtungen in schutzbedürftigen Einrichtungen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 FlugLärmG und Wohnungen für Räume, die in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden, nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 und 4 FlugLG i. V. m. Zweite FlugLSV bestehen. Belüftungseinrichtungen sind technische Anlagen an Fenstern oder Kaminen, die für eine Belüftung der betroffenen Räume sorgen; Klimaanlage zählen nicht dazu. Schlafräume sind Räume, die bestimmungsgemäß und nicht nur kurzzeitig oder vorübergehend zum Nachtschlaf genutzt werden. <u>Siehe dazu auch</u>: Informationsblatt Aufwendungserstattung</p>
6.	Ein <u>Grundstück</u> liegt nur zum Teil im Lärmschutzbereich/ erstreckt sich über mehrere Schutzzonen	Auf die einzelnen Teile des Grundstücks finden grds. die Regelungen Anwendung, die für den jeweiligen Schutzbereich gelten.
7.	Eine <u>bauliche Anlage</u> liegt nur zum Teil im	Diese Konstellation ist insbesondere relevant bei dem Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen für

Lärmschutzbereich bzw. in einem Bereich, indem sich zwei Schutzzonen überdecken	Schallschutzmaßnahmen. Hier ist zu differenzieren:
a) Die bauliche Anlage liegt zum einen Teil im Lärmschutzbereich und zum anderen Teil außerhalb des Lärmschutzbereichs	Die bauliche Anlage gilt als ganz in der jeweiligen Schutzzone gelegen, in der sie sich befindet. Die entsprechenden Regelungen finden Anwendung.
b) Die bauliche Anlage liegt zum Teil in der Tag-Schutzzone 1 und zum Teil in der Tag-Schutzzone 2	Für den Aufwendungsersatzanspruch gelten die Bestimmungen für die Tag-Schutzzone 1 (s.o.).
c) Die bauliche Anlage liegt in der Nachtschutzzone und (zum Teil) in der Tag-Schutzzone 2	Für den Aufwendungsersatzanspruch gelten die Bestimmungen für die Nacht-Schutzzone (s.o.).
d) Die bauliche Anlage liegt in der Nacht-Schutzzone und (zum Teil) in der Tag-Schutzzone 1	Für den Aufwendungsersatzanspruch gelten sowohl die Bestimmungen für die Tag-Schutzzone 1 als auch für die Nacht-Schutzzone (s.o.).

Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
FlugLG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. 2007 I S. 2550)
Zweite FlugLSV	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 2. FlugLSV) (BGBl. 2009 I S. 2992)

Kontakt:

laermschutzbereich@wuh.bremen.de

www.wirtschaft.bremen.de (Info & Service – Informations-Material – Lärmschutzbereich Flughafen Bremen)

Diese Übersicht dient der Information; die Angaben sind ohne Gewähr.